Verein Vorsorge Schweiz
Association prévoyance suisse

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

Elektronisch eingereicht auf:
Plattform «Consultations»

Basel, 24.11.2025

Vernehmlassung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Laure Huguenin-Dezot

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. September 2025 haben Sie die Vernehmlassung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 eröffnet. Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den insgesamt 72 VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz. Zu den geplanten Änderungen betreffend die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) besteht seitens des VVS keine Veranlassung zu einer Stellungnahme. Gerne nehmen wir aber zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) und zur Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) wie folgt Stellung:

Der VVS begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Modifikation der Begünstigtenregelung in der BVV 3 und FZV, erlaubt sich jedoch nachfolgend auf einige Herausforderungen in der praktischen Umsetzung hinzuweisen und punktuell Verbesserungsvorschläge anzubringen.

1) Allgemeine Überlegungen zur Begünstigtenordnung nach BVV 3 und FZV

a) Harmonisierung 3a und FZ

Aus Sicht des VVS wäre es sinnvoll, eine Harmonisierung der beiden unterschiedlichen Begüngstigtenordnungen anzustreben. Für die Vorsorgenehmenden sind die unterschiedlichen Regeln ohnehin kaum nachvollziehbar und können bei der Unterscheidung zwischen erwachsenen und minderjährigen bzw. sich in Ausbildung befindenden Nachkommen teilweise zu ungewollt stossenden Ergebnissen führen. Zudem stellt sich bei Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 FZV die Problematik, dass direkte Nachkommen mit Eltern und Geschwistern teilen müssen, was kaum dem mutmasslichen Willen des Verstorbenen und wohl auch nicht mehr dem heutigen Zeitgeist entsprechen dürfte. Mangels Erbberechtigung (beim Vorhandensein direkter Nachkommen) können die Freizügigkeitsstiftungen allfällig vorhandene Eltern oder Geschwistern meist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand in Erfahrung bringen. Dieser Umstand kann auch zu einem erhöhten Doppelzahlungsrisiko führen. Zu guter Letzt besteht seitens der Vorsorgenehmenden im Freizügigkeitsbereich ein erhöhtes Bedürfnis, auch eingesetzte Erben begünstigten zu können. Insbesondere könnten damit auch die Interessen von Patchworkfamilien und neuen Formen des Zusammenlebens besser berücksichtigt werden (z.B. Begünstigung von Stiefkindern bei Fehlen von gesetzlichen Erben), was bekanntlich ein erklärtes Ziel dieser Anpassung und des Postulats Nantermod ist. Aus den genannten Gründen würde es sich anbieten, die (neue) Regelung von Art. 2 BVV 3 vollständig auf Art. 15 FZV zu übertragen.

b) Begünstigungsverzicht

Während im Erbrecht die Möglichkeit eines Verzichts auf den Erbanspruch und die entsprechenden Formvorschiften explizit geregelt sind, fehlt sowohl in der BVV 3 als auch in der FZV eine analoge Bestimmung. In der Praxis wird der Verzicht immer öfters von den Begünstigten gewünscht und teilweise auch zugelassen. Mangels Rechtsgrundlage (insbesondere auch im Hinblick auf die Form) würde ein allfälliger Verzicht jedoch zu einer hohen Rechtsunsicherheit führen, welche man mit einer explizierten Regelung beseitigen könnte.

c) Meldefrist für Todesfall

Aus Sicht der 3a- und Freizügigkeitsstiftungen und insbesondere der bekannten Begünstigten wäre es wünschenswert, dass sich alle Begünstigte innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 6 Monaten) nach dem Tod melden müssen, ansonsten die Stiftung das Guthaben mit befreiender Wirkung an die bekannten Begünstigten ausrichten dürfte. Mit einer solchen Regelung könnte das Doppelzahlungsrisiko der Stiftung minimiert werden und die Auszahlung an die Begünstigten könnte ohne Verzögerung erfolgen.

2) Anpassung Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3

a) lit. b

Der VVS begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit, eine oder mehrere Personen des zweiten Ranges in den ersten Rang zu verschieben. Die neue Regelung lässt sich seitens der Stiftungen mit minimalem Aufwand umsetzen und die Vorsorgenehmenden profitieren von einer erhöhten Flexibilität. Allerding möchten wir auch zu bedenken geben, dass durch eine Rangverschiebung gleichzeitig der neu geschaffene Mindestanteil von 10% (siehe unten) *de facto* ausgehebelt werden kann und so Begünstigte im zweiten Rang ganz ausgeschlossen werden können, was gemäss unserer Auffassung unter geltendem Recht nicht möglich war.

b) Art. 2 Abs. 3 BVV 3

Der VVS ist froh, dass mit der geplanten Anpassung eine Mindestquote von 10% für die Begünstigten der ersten beiden Ränge eingeführt wird. Bisher war es schwierig, den Vorsorgenehmenden in dieser Frage eine angemessene Auskunft zu erteilen. Die neue Bestimmung schafft nun Klarheit für die Branche und die Vorsorgenehmenden. Wie bereits oben erwähnt, ist es uns gleichwohl ein Anliegen, drauf hinzuweisen, dass durch die Möglichkeit der Rangverschiebung die Mindestquote «umgangen» werden kann, da diese jeweils nur innerhalb des Ranges Wirkung zu entfalten vermag. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Möglichkeit bewusst in Kauf genommen wurde.

Mangels Übergangsbestimmung werden sich unsere Mitglieder fragen, wie mit bestehenden Begünstigungserklärungen, welche die neue 10%-Regel verletzen, umzugehen ist. Aus Sicht des VVS wäre in dieser Frage eine klare Bestimmung wünschenswert.

Der VVS hält es für angemessen, dass die Anpassungen per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Frist gibt unseren Mitgliedern genügend Zeit, um ihre Reglemente und Formulare anzupassen.

3) Anpassung Art. 8a Abs. 1 FZV

Zur Anpassung in Art. 8a Abs. 1 FZV hat der VVS keine Anmerkungen.

4) Anpassung Art. 15 Abs. 3 FZV

Dass die Regelung und insbesondere der Mindestanteil in der FZV identisch festgesetzt werden, spricht aus Sicht des VVS für eine vollständige Harmonisierung beider Bestimmungen (siehe dazu oben). Offenbar sieht auch der Verordnungsgeber keinen Grund für den Freizügigkeitsbereich eine höhere Mindestquote festzulegen. Die geäusserten Bedenken des VVS in Bezug auf die Umgehung des Mindestanteils der Begünstigten (siehe oben) gelten im Übrigen gleichermassen auch für den Freizügigkeitsbereich.

Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juni 2024 (C-6262/2019; C45/2020; C-3017/2020; C-242/2021, Erwägung 11.5 (S. 40)) sei es nicht zulässig, einzelne begünstigte Personen nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2-4 FZV auf Null zu setzen bzw. ganz auszuschliessen, «eine andere Regelung lasse sich weder dem Gesetzestext noch den Materialien entnehmen». Da sich die Mindestquote nur auf den ersten und zweiten Rang

beziehen, ist aus Sicht des VVS nicht klar, ob mit der neuen Regelung nun quasi im Umkehrschluss (entgegen dem erwähnten Urteil) einzelne Begünstigte des dritten und vierten Ranges ganz ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund beantragt der VVS zumindest Art. 15 Abs. 3 FZV wie folgt zu ergänzen.

Art. 15 Abs. 3

[3] Bei der näheren Bezeichnung der Ansprüche darf der Versicherte den Anteil einer der begünstigten Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder Ziffer 2 nicht unter 10 Prozent kürzen. Begünstigte Personen nach Abs. 1 Buchstabe b Ziffer 3 oder Ziffer 4 dürfen hingegen vollständig ausgeschlossen werden.

Noch besser wäre es jedoch die Bestimmungen vollständig zu harmonisieren oder zumindest die «Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen» in einem neuen, separaten Rang den Eltern oder Geschwistern voranzustellen oder sie in den zweiten Rang zu verschieben, denn es entspricht schlichtweg nicht dem heutigen Zeitgeist, geschweige denn dem Vorsorgegedanken, dass Nachkommen ihren Anteil mit Eltern oder gar Geschwistern teilen müssen.

5) Schlussfolgerung

Der VVS erachtet die geplanten Anpassungen von BVV 3 und FZV, insbesondere die Mindestquote von 10%, als wichtigen Schritt für die Branche und die Vorsorgenehmer. Langfristig strebt der VVS eine Harmonisierung beider Bestimmungen an und schlägt konkret vor, die Bestimmung von Art. 2 BVV 3 vollständig auf Art. 15 FZV zu übertragen. Dieser Vorschlag würde insbesondere bei der Begünstigung der Nachkommen zu mehr Gerechtigkeit führen und die Flexibilität der Vorsorgenehmer erhöhen. Aufgrund des erwähnten Urteils empfiehlt der VVS zumindest die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 15 Abs. 3 FZV zu prüfen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@verein-vorsorge.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

Marcel Rumo, Präsident

Nathalie Gonnet, Vizepräsidentin